

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit)

1. Einleitung (Historisches):

Das Grund- und Menschenrecht des einzelnen Individuums auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) wird im Bereich der Grund- und Menschenrechte mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen in Zusammenhang gebracht. Die Freiheit des Einzelnen, seine Religion (Glauben) ohne staatliche Einmischung frei zu wählen und auszuüben, gehört zu den ältesten Grund- und Menschenrechten, wenngleich es nicht das Älteste ist. Die Glaubensfreiheit (Religionsfreiheit) für jeden Einzelnen war eine der wichtigsten Durchbruchstellen für die Anerkennung der individuellen geistigen Freiheit des Menschen und für die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte.

Der Kampf um die Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) des Einzelnen geht weit in die Geschichte zurück. Gerade die Kirchen sollen sich erinnern, dass im Römischen Reich das Blut der Märtyrer die römischen Cäsaren zur Religionsfreiheit zwang. Im Mailänder Toleranzedikt Konstantin des Großen von 313 n. Chr. ist die Rede von der Freiheit der Religion und von jedermanns Freiheit, sich seinen Glauben zu wählen. Der christliche Kaiser Theodosius I kippte diese Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) im Römischen Reich 391 n. Chr. mit der Erklärung des Christentums zur Staatsreligion, verbunden mit dem strikten Verbot aller sogenannten heidnischen Kulte (sohin anderen heidnischen Religionen). Während der Reformation und Gegenreformation im 16./17. Jahrhundert war Mitteleuropa (inklusive teilweise Frankreich) im Zusammenhang mit der Maxime "cuius regio eius religio", wonach auch der Landesfürst den Glauben seiner Untertanen bestimmt, zunächst das Recht des Einzelnen anerkannt, dass er auswandern konnte, wenn auch bei Verlust seines Vermögens und seiner Kinder, wenn er nicht der Kirche oder Religion des Landesfürsten angehören wollte. Manche Herrscher gestatteten anstelle der Auswanderung die Deportation in bestimmte eigene Landesteile, allerdings dann mit der Duldung der diesbezüglich anderen Religions- und Glaubensausübung. Im 18. Jahrhundert kam es dann in diversesten Staaten Europas dazu, dass die Herrscher duldeten, dass Untertanen, die nicht ihrer Kirche beziehungsweise ihrer Religionsgemeinschaft angehörten, dennoch zumindest privat ihren Glauben beziehungsweise ihre Religion leben konnten, im eingeschränkten Umfang mit anderen Gleichgesinnten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam es dann durch zwei revolutionäre Prozesse dazu, dass Menschen- und Bürgerrechte - auch im Zusammenhang mit Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) - gesetzlich im Verfassungsrang in Staaten verabschiedet wurden, neben dem Umstand, dass in England (Großbritannien) teilweise ohne formelle Gesetzgebung Grund- und Menschenrechte, so auch Religionsfreiheit für

andere Kirchen beziehungsweise deren Angehörigen neben der Anglikanischen Staatskirche, eingeführt wurden. Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika - revolutionärer Prozess in Nordamerika - wurde am 12.06.1776 die Amerikanische "Bill of Rights" ("Virginia Bill of Rights") verabschiedet, die im Artikel 16 die Religionsfreiheit definiert, interessanterweise diesbezüglich stark christlich theologisch begründet. Dieser Artikel 16 lautet wie folgt:

"Artikel 16: Religion oder die Ergebenheit, die wir unserem Schöpfer schuldig sind, und die Art, wie wir sie erfüllen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung bestimmt werden, nicht durch Zwang oder Gewalt, deshalb haben alle Menschen einen gleichen Anspruch auf freie Ausübung der Religion nach den Geboten des Gewissens. Und jeder hat die Pflicht, christliche Vergebung, Liebe und Barmherzigkeit zu üben."

1789 findet sich in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Französischen Nationalversammlung - Französische Revolution - in Artikel 10 ebenfalls das Grundrecht der Religionsfreiheit, vor allem des Einzelnen.

Im 19. Jahrhundert wurden in vielen Staaten Europas im Rahmen der Errichtung von Verfassungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der absoluten Macht des jeweiligen Monarchen in verschiedener Art und Weise Grundrechte eingeführt, darunter auch das Grund- und Menschenrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit). Diesbezüglich wurde das Recht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) als Individualrecht des Einzelnen konzipiert. Daneben setzt sich allerdings in verschiedensten Staaten Europas, aber auch den Vereinigten Staaten von Amerika durch, dass das Recht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) nicht nur dem Einzelnen zusteht, sondern auch der Kirche und Religionsgesellschaft, sohin dem Zusammenschluss der Anhänger eines Glaubensbekenntnisses beziehungsweise einer Religion. Das Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit wurde sohin zu einem Grundrecht der korporativen Religionsfreiheit der Kirchen und Religionsgesellschaften.

In den Verfassungen und/oder der Rechtsprechung der Höchstgerichte in den einzelnen Staaten Europas und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde seit dem Ende des 19., vor allem im 20. Jahrhundert, sohin sicher gestellt, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) die individuelle und kollektive Ausübung der Religion, sohin die individuelle Religionsfreiheit und die kollektive (korporative) Religionsfreiheit umfasst, Träger des Grundrechtes der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) nicht nur das einzelne Individuum, sondern auch Kirchen und Religionsgesellschaften als juristische Personen (Zusammenschluss der Angehörigen) der einzelnen Konfessionen (Kirchen und Religionsgesellschaften) sind.

Auf völkerrechtlicher Ebene - sohin in Verträgen sowie sonstigen Rechtsakten zwischen souveränen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten - finden sich zunächst wenig Bestimmungen in Richtung Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit). In

Friedensverträgen, die zumindest teilweise die Wurzel auch in religiösen Differenzen hatte, musste zwangsläufig dann in Friedensverträgen auch das eine oder andere im Zusammenhang mit Fragen der Religion (Glauben) geregelt werden, wie zum Beispiel Westfälischer Frieden zu Münster und Osnabrück 1648 zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges. In Friedensverträgen nach dem ersten Weltkrieg finden sich da und dort auch Bestimmungen über die Ausübung der Religion (des Glaubens).

Der zweite Weltkrieg führte allerdings zur Forderung nach völkerrechtlicher Verankerung grundsätzlicher Menschenrechte - darunter Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) - im neuen Fundament für eine internationale Ordnung (vergleiche unter anderem Atlantic Charter vom 14.8.1941), was letztlich zu den universellen Menschenrechtsschutz führte, aber auch dazu, dass die Internationalisierung der Menschenrechte in Gegensatz zum Prinzip der Nichtintervention in innere Angelegenheiten der Staaten - auf Völkerrechtsebene - kam. Seit dem zweiten Weltkrieg wurden verschiedenste völkerrechtliche Verträge über Grund- und Menschenrechte, die auch die Religionsfreiheit des Einzelnen und der Kirchen- und Religionsgesellschaften (Religionsgemeinschaften) schützen, abgeschlossen. Die von Parteien völkerrechtlichen Verträge betreffend Grund- und Menschenrechte erhobenen Forderungen auf Erfüllung der Vertragspflichten - Einhaltung der Grund- und Menschenrechte, darunter auch Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) - stellen daher deshalb keinen Verstoß mehr gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot in innere Angelegenheiten eines souveränen Staats dar.

Ein Meilenstein des universellen Menschenrechtsschutzes - auch Religionsfreiheit in Richtung kollektive Religionsfreiheit - stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 dar. Hierbei handelt es sich um eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die zunächst ohne völkerrechtliche Bindungswirkung war. Da in der Zwischenzeit diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 wiederholt völkerrechtlich zitiert wird, wird teilweise daraus der Schluss gezogen, dass die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 gewohnheitsrechtliche Anerkennung finden. Im Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 findet sich die Gewissens- und Religionsfreiheit.

Auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 kam es dann zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen vom 16.12.1966, und zwar dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Menschenrechtspakt I), sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtspakt II), welcher im Artikel 18 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit regelt.

Im Bereich von Europa wurde - in Verfolgung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 - ein völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz mit einem Internationalen Gerichts-

hof entwickelt, und zwar durch völkerrechtliche Verträge in Form der (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04.05.1950 samt zwischenzeitlich verschiedenen zahlreichen Zusatzprotokollen. Bei der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde daher gleichzeitig ein internationales Menschenrechtsschutzsystem mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geschaffen, der von jedem einzelnen Staatsbürger, sowie juristischen Personen der Mitgliedsstaaten dieser Konvention angerufen werden kann. In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) samt Zusatzprotokollen ist selbstverständlich das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) vorhanden (Art. 9 EMRK).

Bedeutung für das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) im Bereich von Europa und Nordamerika sind die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1975, vor allem aber das abschließende Dokument des dritten KSZE Folgetreffens vom 04.11.1986 bis 19.01.1989 in Wien. In den Punkten 13, 16 und 17 dieses Dokumentes des Wiener Treffens der KSZE (oft Schlussdokument Wien 1989 bezeichnet) werden diverse Aussagen und Feststellungen über die Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) getroffen, welche auf eine völkerrechtliche Interpretation des Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtspakt II) hinauslaufen. In der Nachfolgeorganisation KSZE, der OSZE, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wurde unter anderem in der St. Petersburger Erklärung der parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 10.07.1999 unter Punkt 90 nochmals auf das Schlussdokument von Wien 1989 - im Zusammenhang mit dem Wiener Treffen 1986 - sowie auf die dort enthaltenen Maßnahmen der Beseitigung der Diskriminierung Einzelner und von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion und des Glaubens usw. hingewiesen.

Auch in verschiedenen anderen völkerrechtlichen Abkommen, insbesondere im Rahmen des Europarates zum Schutz von Minderheiten - völkerrechtlichen Verträgen - finden sich Bestimmungen zum Schutz der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit.

Im Bereich der Europäischen Union wurde im Jahr 2000 von einem eigenen Konvent die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erarbeitet und anlässlich des Europäischen Rates und der Regierungskonferenz von Nizza am 07.12.2000 durch die Präsidenten vom Parlament, Rat und Kommission der Europäischen Union feierlich proklamiert. Damit wurde noch keine Rechtsverbindlichkeit für die Union- und Mitgliedsstaaten bewirkt. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird allerdings bei Rechtswirksamkeit des Vertrages von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Teil des Primärrechtes der Europäischen Union (Supranationales Recht) und damit rechtsverbindlich. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union findet sich auch das Grundrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 10).

Das Grund- und Menschenrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) wird allgemein, insbesondere auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, als eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bezeichnet, als eines der essentiellsten und wichtigsten Grund- und Menschenrechte.

2. Rechtsquellen:

Das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) - individuelle Religionsfreiheit und kollektive (korporative) Religionsfreiheit - ist in den Staaten Europas je nach deren Verfassung (Konstitution), sowie im jeweiligen staatskirchenrechtlichen beziehungsweise religionsrechtlichen System entsprechend geregelt, verbunden auch mit einem entsprechenden diesbezüglichen nationalen Rechtsschutzsystem.

Die Staaten Europas als Mitglieder des Europarates sind Vertragsparteien der (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.05.1950 samt zwischenzeitlich zusätzlich verabschiedeten Zusatzprotokollen (angemerkt darf werden, dass zum Beispiel bei Weißrussland allerdings die Mitgliedschaft beim Europarat derzeit suspendiert ist). Die Europäischen Staaten und damit auch deren Staatsangehörige sind sohin Teil eines Internationalen Menschenrechtsschutzsystem in Europa mit dem Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg.

Fast nahezu alle Staaten Europas als Mitglieder der Vereinten Nationen sind ebenfalls dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtspakt II) beigetreten. Sie sind ebenfalls Mitglieder der OSZE als Nachfolgeorganisation der KSZE und akzeptieren sie daher auch die entsprechenden Dokumente der KSZE beziehungsweise OSZE betreffend Grund- und Menschenrechte, insbesondere das Dokument des Wiener Treffens 1986 der KSZE, oft bezeichnet Schlusssdokument Wien 1989. Viele Staaten Europas als Mitglieder des Europarates sind völkerrechtliche Vertragsparteien von Vereinbarungen über Minderheitenschutz mit Regelung für die Religionsfreiheit.

Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen der Staaten Europas, insbesondere im Zusammenhang mit der EMRK, bewirken in Grundfragen des Grund- und Menschenrechtes der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) einen einheitlichen Standard in Europa.

Im Rahmen des gegenständlichen Handbuches, welches den Mitgliedskirchen der Konferenz Europäischer Kirchen dienen soll, werden daher als Rechtsgrundlagen und der weiteren Darstellung zugrunde gelegt die vorhin erwähnten völkerrechtlichen Vereinbarungen betreffend des Grundrechtes der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit).

Für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird bei Ratifizierung des sogenannten Lissaboner die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ebenfalls Bedeutung erlangen, der diesbezügliche Artikel betreffend Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit orientiert sich allerdings an der (Europäischer) Konvention zum Schutz der Grund- und Menschenrechte.

Die wesentlichen Rechtsquellen aus diesen völkerrechtlichen Bestimmungen für die Staaten Europas in Ansehung des Grund- und Menschenrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) lauten wie folgt:

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948:

"Art 18 (Gewissens- und Religionsfreiheit): Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden."

Der Artikel 18 der des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (UN-Menschenrechtspakt II) lautet wie folgt:

"Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherstellen."

Der (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.05.1950 lautet wie folgt:

"Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind."

Dieser Artikel 9 der (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wird teilweise ergänzt durch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokoll vom 20.03.1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, welcher wie folgt lautet:

"Artikel 2 - Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemanden verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung dem Unterricht entsprechend ihrer eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen."

Der Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lautet wie folgt:

"Artikel 10

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das **Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen** wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln."

Der Artikel 14 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lautet:

"Artikel 14

Recht auf Bildung

.....

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicher zu stellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln."

Festzuhalten ist, dass in diesen jeweiligen völkerrechtlichen Verträgen durch andere Bestimmungen diese grundsätzliche Normierung des Grund- und Menschenrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) ergänzt wird.

Weitere wichtige Bestimmungen über das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) finden sich im Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1995, insbesondere in den Artikel 5, 7, 8. Auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen des Europarates vom 05.11.1992 hat auch diesbezüglich Bedeutung. Im Bereich der Vereinten Nationen darf auch auf die sogenannte UN-Erklärung über die Rechte der Minderheiten, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18.12.1992 "Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnische religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören" hingewiesen werden, insbesondere Artikel 4.

Auch in weiteren völkerrechtlichen Dokumenten finden sich entsprechende Bestimmungen. Als Beispiel darf genannt werden, dass in dem abschließenden Dokument des Wiener Treffens 1986 der KSZE (oft bezeichnet Schlusssdokument Wien 1989) in den Punkten 13, 16 und 17 Ausführungen über das Grundrecht der Religionsfreiheit enthalten sind, welche auf eine völkerrechtliche Interpretation des vorhin erwähnten Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtspakt II) hinauslaufen.

3. Begriff der Religion:

Für die Frage des Inhaltes des Grund- und Menschenrechtes der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) ist es zunächst wichtig zu wissen, was Religion im juristischen Sinne ist.

Obwohl der Kampf um die Religionsfreiheit in der Geschichte ein sehr langer war, muss man überraschenderweise feststellen, dass es eine positiv-rechtliche Umschreibung beziehungsweise Definition der Religion nicht gibt. Weder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, noch im UN-Menschenrechtspakt II, noch in der EMRK samt Zusatzprotokollen, noch im Recht der Mitgliedsstaaten des Europarates finden sich allgemein anerkannten Definitionen von Religion. Allgemein wird angenommen, dass für eine Religion zumindest ein Bekenntnis, Vorgaben für die Lebensweise und ein Kult vorhanden sein müssen. Das Bekenntnis im vorhin erwähnten Sinne verlangt allerdings eine umfassende Deutung der Welt und der Stellung des Menschen in ihr, sowie einen Transzendenzbezug. Zu den Typenelementen des Religionsbegriffes gehören - auch nach Judikaten der Höchstgerichte in den Staaten Europas, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika - im wesentlichen die umfassende Deutung der Welt und der Stellung des Menschen in ihr, ein Transzendenzbezug und entsprechende Handlungsorientierungen. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts wurde in sehr vielen Staaten Europas für den Religionsbegriff eine Grundauffassung auf einem persönlichen Gottesglauben verlangt, dieser wurde allerdings durch die Anerkennung östlicher Religionen auch als Religionsgemeinschaft, zum Beispiel bei der Buddhistischen Religionsgesellschaft, durch einen allgemeinen Transzendenzbezug ersetzt. Der Transzendenzbezug ist auch das entscheidende Kriterium zur Abgrenzung von Weltanschauungen. Während man bei Vorliegen eines Bekenntnisses, sowie Lehre in Richtung umfassender Deutung der Welt und der Stellung des Menschen in ihr mit Transzendenzbezug von einer Religion spricht, liegt bei Fehlen eines Transzendenzbezuges nur eine (nicht religiöse) Weltanschauung vor. Die Abgrenzung zwischen Religion und Weltanschauung ist für den Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit im Bereich des Artikel 9 EMRK, Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 18 UN-Menschenrechtspakte II ohne Relevanz, weil diese vorhin erwähnten Bestimmungen im Rahmen des Grund- und Menschenrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) nicht nur die Religion, sondern auch die Weltanschauung in gleichem Umfang schützen. Bedeutung hat allerdings diese Unterscheidung in zahlreichen Staaten Europas insoweit, als das Religionsrechtssystem beziehungsweise Staatskirchenrechtssystem des jeweiligen Staates nur für Religionsgemeinschaften, sohin Anhängen von Religionen, konzipiert und angelegt ist, nicht jedoch für Weltanschauungen. Religionsgemeinschaften - Kirchen- und Religionsgesellschaften - können sich sehr oft in den Staaten Europas in besonderer Weise juristisch konstituieren, dies im Gegensatz zu politischen Parteien, Unternehmen, sowie Vereinen, denen andere Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen.

4. Inhalt des Grundrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit):

Die folgende inhaltliche Darstellung des Grund- und Menschenrechtes der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) fußt auf den unter Punkt 2. dargestellten völkerrechtlichen Rechtsquellen des Grund- und Menschenrechtes der Religionsfreiheit, insbesondere auf Artikel 9 EMRK und der diesbezüglichen Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Die Ausführungen stellen nur kurze vereinfachte Ausführungen für Nichtjuristen dar, beinhalten sohin keine komplexen Rechtsausführungen.

Das Grund- und Menschenrecht auf Religionsfreiheit, wie sie in Artikel 9 EMRK, Artikel 18 UN-Menschenrechtspakt II sowie Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union formuliert sind, richtet sich vor allem als Abwehrrecht gegen den Staat auf Einflussnahme. **Das Wesen der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) liegt im Ausschluss staatlichen Zwangs auf religiösem und weltanschaulichem Gebiet.** Das Recht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) im Sinne der vorhin zitierten völkerrechtlichen Bestimmungen begründet allerdings nicht nur Abwehransprüche gegen den Staat, sondern legt diesen auch Gewährleistungspflichten auf, wie z.B. die Gewährung von Schutz der Religionsausübung vor Eingriffen Dritter.

Das Recht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) umfasst in erster Linie die sogenannte innere Religionsfreiheit (forum internum,) manchmal auch Glaubensfreiheit im engeren Sinn bezeichnet. Sie schützt vor allem die Freiheit der inneren Überzeugung gegen jede Art ideologischer Einflussnahme oder Ausforschung durch den Staat, sohin die Freiheit eine Religion oder Weltanschauung zu haben, oder nicht zu haben, oder zu wechseln. Die innere Freiheit impliziert jedoch notwendiger Weise die Freiheit der Religionsausübung (forum externum), manchmal auch Kultusfreiheit genannt wird. Die Freiheit der Religionsausübung (forum externum) beinhaltet das Recht der Freiheit der privaten und öffentlichen Religionsausübung bzw. Ausübung einer Weltanschauung, sohin einen Glauben (Religion) sowie Weltanschauung privat oder in der Öffentlichkeit, alleine oder Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit ist zunächst ein Individualrecht eines jeden Einzelnen, so auch die Formulierungen in Artikel 9 EMRK, Artikel 18 UN-Menschenrechtspakt II sowie Artikel 10 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Zwischenzeitlich ist es allerdings, wie unter Punkt 1. festgehalten, unbestritten, dass Träger der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) neben dem Einzelnen Religionsgemeinschaften, sohin Kirchen und Religionsgesellschaften, sind. Letztlich muss dies auch im Bereich der vorhin erwähnten völkerrechtlichen Bestimmungen für Weltanschauungen gelten. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) können allerdings nicht juristische Personen geltend machen, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht, daher Fragen der Religion (des Glaubens) oder Weltanschauung eine untergeordnete Rolle spielen.

Artikel 9 EMRK, Artikel 18 UN-Menschenrechtspakt II, sowie Artikel 10 der Charta der Menschenrechte der Europäischen Union schützen das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) nicht absolut, sondern nur in den Grenzen des Artikel 9 Abs. 2 EMRK bzw. Artikel 18 Abs. 3 UN-Menschenrechtspakt, sowie Artikel 52 Charta Grundrechte der Europäischen Union. Hinzuweisen ist, dass die innere Religionsfreiheit (forum internum) nicht vom Staat eingeschränkt werden darf, nur nach Maßgabe der vorhin erwähnten Bestimmungen das Recht der Ausübung der Religion oder Weltanschauung (forum externum, Kultusfreiheit). Dazu wird an anderer Stelle auch etwas ausgeführt werden.

Die Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) ist zunächst als Recht des einzelnen Individuums die Freiheit, sich für eine bestimmte Religion / Glauben oder Weltanschauung zu entscheiden und sich zu diesem Glauben / Religion oder Weltanschauung zu bekennen, damit verbunden auch das Recht jederzeit die Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung zu ändern. Die Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) umfasst als negative Religionsfreiheit auch die Freiheit des Nichtglaubens bzw. Unglaubens und darf daher - teilweise auch im Zusammenhang mit der Gedanken- und Gewissensfreiheit - in den vorhin erwähnten Bereichen, die vor allem die innere Religionsfreiheit betreffen, der Staat keinen wie immer gearteten Zwang ausüben. Der Staat muss sogar sicherstellen, dass der Austritt aus einer Kirche und Religionsgemeinschaft sowie Weltanschauung staatlicherseits nicht behindert, sondern ermöglicht wird, wenn er dazu auch ein eigenes Verfahren vorsehen kann. Letztgenanntes darf allerdings nicht de facto einen Austritt aus einer Kirche und Religionsgemeinschaft sowie Weltanschauung und einen allenfalls damit verbundenen Wechsel behindern. Der Staat darf auch deshalb die Ausübung religiöser Gebräuche oder die Einbeziehung in eine Religionsgemeinschaft nicht erzwingen. Ebenso besteht keine Pflicht zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, es muss daher auch die Abmeldung von einem Religionsunterricht in den Schulen - im Zusammenhang mit der inneren Religionsfreiheit - möglich sein. Die negative Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) bedeutet auch, dass eine religiöse Beteuerung bei Eidesleistungen oder Gelöbnisformeln nicht gesprochen werden muss (wie z.B. bei der Vereidigung als Zeuge oder Antritt eines öffentlichen Amtes). Den Staat trifft auch in eingeschränktem Umfang eine Gewährleistungsverpflichtung dafür, dass Dritte in unzulässiger Weise es dem Einzelnen nicht ermöglichen, sich für eine bestimmte Religion / Glauben oder Weltanschauung zu entscheiden, sich zu einem Glauben oder Weltanschauung zu bekennen und allenfalls auch die Zugehörigkeit zu einer Religion (Glauben oder Weltanschauung) zu wechseln. Als Beispiel darf angeführt werden, dass der Staat Sorge dafür zu tragen hat, dass Gefangenenaufseher in Gefängnissen oder militärisch Vorgesetzte in Streitkräften mit Gefangenen bzw. militärisch Untergebenen bei Gesprächen über den Glauben (Religion oder Weltanschauung) nicht unzulässigen Druck in Richtung Glaubensentscheidung / Weltanschauungsentscheidung ausüben. In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich klargestellt, dass das Werben für einen Glauben (Religion und Kirche / Religionsgemeinschaft) im Rahmen der Religionsfreiheit stets zulässig ist, allerdings das Werben für einen Glauben (Religion und Religionsgemeinschaft Kirche) nicht rechtsmißbräuchlicher

Weise derart ausgeübt werden darf, dass der andere sich nicht mehr frei für seinen Glauben entscheiden und zu diesem bekennen kann. Am Rande darf auch angemerkt werden, dass der Staat auch rechtliche Verfahren einrichten und vorsehen muss, wonach sich der Einzelne gegen Verunglimpfungen seines Glaubens bzw. seiner Glaubensentscheidung wehren kann (letztenanntes gilt selbstverständlich auch für Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenngleich eine bestimmte Kritik im Zusammenhang mit dem Grundmensenrecht der freien Meinungsäußerung stets akzeptiert werden muss).

Das Grundrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) als individuelles Recht des Einzelnen umfasst auch die Freiheit der Religionsausübung, sohin sich privat oder in der Öffentlichkeit alleine oder in Gemeinschaft mit anderen zu seinem Glauben (Religion) oder Weltanschauung zu bekennen. Die Freiheit, einen Glauben (Religion oder Weltanschauung) zu haben und sich zu ihr zu bekennen, bedeutet daher auch die Religion und Weltanschauung ausüben zu können, dies in den vorhin erwähnten Formen. Sowohl Artikel 9 EMRK, als auch Artikel 18 UN-Menschenrechtspakt II und Artikel 10 der Charta Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft führen diesbezüglich Ausübungsformen an, wie Gottesdienst, Unterricht, Andachten, religiöse Gebräuche, Rituale. Die Aufzählung dieser Ausübungsformen ist nur deklarativ, es bleibt jeden Einzelnen überlassen, in welcher Form er seinen Glauben oder Weltanschauung ausüben will. Klarzustellen ist, dass dieses Recht auf Religionsausübung im Rahmen des Grund- und Menschenrechtes der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) dem Einzelnen zusteht, sohin unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung (konstituiert in Form einer juristischen Person). Zur öffentlichen Religionsausübung gehört auch das Werben für den Glauben (Religion oder Weltanschauung) und damit zu einer Kirche und Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung in der Öffentlichkeit. Gottesdienst sind die Akte religiöser Verkündigung sowie religiöser Anbetung und dgl.. Unterricht betrifft im gegenständlichen Fall die Vermittlung der religiösen Lehrinhalte bzw. der Glaubensbekenntnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften. Religiöse Gebräuche und Rituale stellen Prozessionen, Walfahrten, aber auch das Glockengeläut und der Ruf des Muezzin dar. Aber auch das Tragen bestimmter Kleidung, der Haartracht oder das Befolgen von Speisegeboten fällt unter bestimmten Voraussetzungen (auf die im Rahmen dieses Artikels nicht näher eingegangen werden kann) darunter. Klarzustellen ist allerdings, dass nicht jede Handlung des Einzelnen, die durch Religion oder Glauben beeinflusst ist, durch das Grundrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) geschützt ist. Die Verweigerung allgemeiner Staatsbürgerpflichten, wie zum Beispiel die Verweigerung der Bezahlung von Steuern, kann nicht mit der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) begründet werden. Damit eine Handlung des Einzelnen durch das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit geschützt wird, ist es unter anderem erforderlich, dass eine direkte Verbindung zwischen der betreffenden Religion / Glauben oder Weltanschauung einerseits und der entsprechenden Handlung oder Haltung andererseits besteht. Die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bejaht auch im Zusammenhang mit der öffentlichen und privaten Religionsaus-

übung des Einzelnen bestimmte besondere staatliche Gewährleistungsverpflichtungen. Der Staat muss sicherstellen, dass Insassen von Gefangenenhäusern oder aber auch Angehörige, der Streitkräfte, insbesondere im Rahmen der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht in einem bestimmten, wenn auch eingeschränkten Umfang die Möglichkeit der Religionsausübung haben, es muss auch eine gewisse seelsorgliche Betreuung durch Geistliche möglich sein. In Staaten, in denen mehrere Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten sind, muss der Staat für den religiösen Frieden sorgen, um in einem Klima von gesellschaftlicher Toleranz den Einzelnen die Religionsausübung zu ermöglichen. Wie bereits ausgeführt, muss auch der Staat rechtsstaatliche Verfahren vorsehen, damit sich der Einzelne, der wegen der Ausübung seines Glaubens (Religion) verunglimpft wird, entsprechend wehren kann, wengleich - wie bereits ausgeführt - eine Kritik in einem bestimmten Umfang stets hinzunehmen ist. Der Staat soll im wesentlichen als neutraler und unparteiischer Organisator die Ausübung verschiedener Religionen und Weltanschauungen durch seine Staatsbürger im Rahmen deren Religionsfreiheit ermöglichen, ohne selbst eine inhaltliche Bewertung vorzunehmen. Letztgenanntes bedeutet aber auch, dass der Staat sicherstellen muss, dass keine Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung auf die Religionsausübung von Angehörigen einer anderen Kirche / Religion oder Weltanschauung Einfluss nehmen und diese letztlich kontrollieren kann. Werben für die eigene Kirche/Religion fällt aber nicht darunter.

Die Ausübung der Religionsfreiheit des Einzelnen erfolgt typischer Weise in Gemeinschaft mit anderen, ist auch diesbezüglich vom Grundrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) geschützt. Dies führte dann auch dazu, dass nicht nur in den einzelnen Staaten Europas, sondern auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, aber auch allgemein international völkerrechtlich anerkannt wurde, dass sich im Rahmen der gemeinsamen Religionsausübung mit anderen die Anhänger einer Religion eines Glaubensbekenntnisses - meiner Meinung nach auch einer Weltanschauung - als juristische Person zusammenschließen und damit unabhängig von den einzelnen Gläubigen / Anhängern als Zusammenschluss Rechtspersönlichkeit erlangen können. Die Rechtsform und deren Ausgestaltung für Kirchen und Religionsgesellschaften muss es diesen ermöglichen, sich so rechtlich zu organisieren und konstituieren, dass sie ihre Religion, Glauben und Weltanschauung öffentlich durch und mit ihren Angehörigen und dgl. ausüben können. Die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungen sind sohin als Zusammenschluss der entsprechenden Gläubigen / Anhänger auch Träger der Religionsfreiheit, insbesondere der kollektiven (korporativen) Religionsfreiheit.

Es ist daher im obigen Sinne im Zusammenhang mit der kollektiven Religionsfreiheit - vor allem im Bereich EMRK, aber auch des UN-Menschenrechtspaktes II - unbestritten, dass sich auf Grund des Grund und Menschenrechtes der Religionsfreiheit Anhänger einer bestimmten Glaubensgemeinschaft oder Religion oder Weltanschauung sich in Form einer Religionsgemeinschaft (Kirche, Religionsgesellschaft) zusammenschließen und selbständige Rechtsfähigkeit erlangen können, wobei bei Gestaltung als Kirche und Religionsgesellschaft in der Art der juristischen

Person auf die Möglichkeit der öffentlichen Religionsausübung bzw. kollektiver Religionsfreiheit Bedacht zu nehmen ist. Dies muss in einem rechtsstaatlichen Verfahren erfolgen. Es ist auch anerkannt, dass die bereits in Form einer juristischen Person erfolgten Zusammenschlüsse von Gläubigen oder Anhängern einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, sohin Religionsgemeinschaften (Kirche, Religionsgesellschaften) selbst, die Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft allerdings einer eingeschränkten Form derart vom Staat verlangen können, dass für sie die öffentliche Religionsausübung im Rahmen der kollektiven Religionsfreiheit möglich ist (letztenanntes heißt nicht die formelle Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft mit besonderen Rechten und Pflichten). Dies bedeutet allerdings nicht, dass es in einem Staat keine Staatskirche geben darf. Wenn allerdings in einem Staat eine Staatskirche besteht, muss dennoch sichergestellt sein, dass sich die Anhänger anderer Glaubensbekenntnisse oder Religionen als Kirchen und Religionsgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit konstituieren können, wobei ihnen die Organisation derart möglich sein muss, dass sie die öffentliche Religionsausübung mit ihren Gläubigen durchführen können. Insoweit müssen diese Kirchen und Religionsgemeinschaften - neben der Staatskirche - mit bestimmten Mindestrechten für die öffentliche gemeinsame Religionsausübung ausgestattet sein. Es ist auch Staaten im Zusammenhang mit den vorhin erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht verwehrt, in ihrem Religionsrechtssystem bzw. Staatskirchenrechtssystem zwei Arten (Formen) der Konstituierung von Kirchen und Religionsgesellschaften (zwei Arten von juristischen Personen) vorzusehen, von denen eine mehr Rechte, aber auch dafür mehr Verpflichtungen mit sich bringt (System von grundsätzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Form von Bekenntnisgemeinschaften gegenüber gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften). Bei einem solchen Religionsrechtssystem bzw. Staatskirchenrechtssystem sind allerdings die Staaten angehalten, im Hinblick auf die vorhin beschriebene Neutralität den Wechsel von einer Rechtsform in die andere (vor allem in Form einer speziellen gesetzlichen Anerkennung mit weitergehenden Rechten und Pflichten) Kirchen und Religionsgesellschaften die nur die einfache Stufe einer Kirche und Religionsgesellschaft haben, auf Dauer nicht zu verunmöglichen. Auch die einfache bzw. erste Stufe als Konstituierung von Kirche und Religionsgesellschaft muss, wie bereits ausgeführt, aber der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft gewisse Mindestrechte für die freie öffentliche Religionsausübung gewähren.

Die kollektive (kooperative) Religionsfreiheit, deren Träger vor allem Kirchen und Religionsgesellschaften sind, verlangt es auch vom Staat, um im Rahmen einer Kirche und Religionsgesellschaft als eigenen Rechtsträger ihre gemeinsame Religion / Glauben öffentlich ausüben zu können, dass der Staat ein gewisses Selbstverwaltungsrecht den als juristische Person konstituierten Kirchen und Religionsgesellschaften einräumt. Es ist demnach - vor allem im Bereich des Artikel 9 EMRK - den Staaten verwehrt sich in innere Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften einzumischen. Diesbezüglich darf es keine Akte der Vollziehung (Verwaltung, Rechtsprechung) und Gesetzgebung des Staates geben. Innere Angele-

genheiten sind vor allem die Festlegung der Glaubensinhalte / Glaubensbekenntnisse und ihre Ausdrucksformen, aber auch die Organisation der Kirche / Religionsgesellschaft selbst und die Bestimmung der verantwortlichen Amtsträger und Organe. Klarzustellen ist, dass es über dieses Selbstbestimmungsrecht, welches Kirchen und Religionsgesellschaften, aber auch letztlich Weltanschauungen im Rahmen der gegenständlichen völkerrechtlichen Bestimmungen zu gewähren ist, in verschiedensten Staaten Europas durch die Verfassung noch weitergehende Bereiche gibt, die als innere Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaft anerkannt werden. Dies gilt vor allem in Staaten mit einem System von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften - Bekenntnisgemeinschaften - für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften.

Für Kirchen und Religionsgesellschaften als juristische Personen und Träger der kollektiven Religionsfreiheit gelten für den Bereich der gemeinsamen und öffentlichen Religionsausübung dieselben Bestimmungen, wie für das Individuum, teilweise allerdings auch zum Zwecke der gemeinsamen Religionsausübung in Form eines Zusammenschlusses da oder dort sogar noch weitergehende Regelungen. Klarzustellen ist, dass auch gegenüber Kirchen und Religionsgesellschaften als eigene Rechtspersönlichkeit der Staat als neutraler und unparteiischer Organisator die Ausübung verschiedener Religionen und Glaubensüberzeugungen ermöglichen muss, ohne selbst eine inhaltliche Bewertung vorzunehmen, der Staat muss gegenüber den einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften sich neutral verhalten und darf nicht diskriminierend vorgehen, wengleich Staatskirchen oder Systeme mit zwei Arten (Formen) von Kirchen und Religionsgesellschaften möglich sind, wie vorhin dargelegt. Auch für Kirchen und Religionsgesellschaften als solche muss der Staat Verfahren vorsehen, damit diese sich vor Verunglimpfungen, insbesondere durch antireligiöse Meinungsäußerungen oder antireligiöse Kunst, schützen können bzw. die der Kirche / Religionsgesellschaft die Möglichkeit einräumen, dagegen vorzugehen. Hierbei darf allerdings angemerkt werden, dass auf Grund des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, sowie das Recht auf Kunst gewisse Kritik an Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst, sowie eine bestimmte Kunst, auch wenn sie antireligiös ist, zu akzeptieren ist.

Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Weltanschauungen als eigene Rechtsträger und damit Träger der kollektiven Religionsfreiheit müssen - wie bereits ausgeführt - im obigen Sinne in der Lage sein, gemeinsam mit ihren Anhängern ihre Religion, Glauben oder Weltanschauung öffentlich in den verschiedensten Ausdrucksformen auszuüben, auch öffentlich für ihre Religion, Glauben oder Weltanschauung zu werben. Im Zusammenhang damit, dass in vielen Staaten Europas Mehrheitskirchen oder eine Mehrheitsreligionsgesellschaft besteht oder gar eine Staatskirche, stellt sich die Frage, welche Rechte die Mindestrechte bzw. der Mindeststandard für die (anderen) Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen bestehen müssen. Darüber ließe sich sehr viel sagen. Im Rahmen dieses Aufsatzes wird allerdings auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen des Wiener Treffens 1986 der KSZE (siehe Punkt 1. dieses Aufsatzes) wurde von den Teilnehmerstaaten KSZE im Jahr 1989 ein Dokument unterschrieben. In Punkt 13. dieses abschließenden Dokumentes des Wiener Treffens (Folgetreffens) 1986 der KSZE wird auf den UN-Menschenrechtspakt II - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte um 1966 hingewiesen. In Punkt 16. und 17. dieses Dokumentes des Wiener Treffens 1986 der KSZE (oft bezeichnet Schlusssdokument 1989) werden nun im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit umfassende Feststellungen getätigt, welche auf eine völkerrechtliche Interpretation des Artikel 18 des UN-Menschenrechtspaktes II hinauslaufen, eine Interpretation, die für die Teilnehmerstaaten aus Europas die KSZE letztlich auch für Artikel 9 EMRK gilt. Diesbezüglich werden für die öffentliche Religionsausübung des Einzelnen, sowie für die öffentliche Religionsausübung von Kirchen und Religionsgesellschaften folgende Regelungen im Rahmen des bestehenden Grund- und Menschenrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) getroffen, welche sohin als Mindeststandards für Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungen für die kollektive Religionsfreiheit gelten können:

- (16) "Um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und dies auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem
 - (16.1) wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften in Anerkennung, Ausübung und Genuss von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Bereichen des zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten;
 - (16.2) eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen verschiedener Gemeinschaften ebenso wie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen schaffen;
 - (16.3) religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einzuräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist;
 - (16.4) das Recht dieser religiösen Gemeinschaft achten,
 - frei zugängliche Andachts- und Versammlungsorte einzurichten und zu erhalten,
 - sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur organisieren,
 - ihr Personal in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Erfordernissen und Normen sowie mit etwaigen zwischen ihnen und ihrem Staat freiwillig vereinbarten Regelungen auszuwählen, zu ernennen und auszutauschen,

- freiwillige Beiträge in finanzieller oder anderer Form zu erbitten und entgegenzunehmen;
- (16.5) Konsultationen mit Vertretern religiöser Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen aufnehmen, um ein besseres Verständnis für die Erfordernisse der Religionsfreiheit zu erreichen;
- (16.6) Das Recht eines jeden achten, Religionsunterricht in der Sprache seiner Wahl einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu erteilen und zu halten;
- (16.7) in diesem Zusammenhang unter anderem die Freiheit der Eltern achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen;
- (16.8) die Ausbildung von Personal religiöser Gemeinschaften in geeigneten Institutionen gestatten;
- (16.9) das Recht von einzelnen Gläubigen und Glaubensgemeinschaften achten, religiöse Bücher und Veröffentlichungen in der Sprache ihrer Wahl sowie andere, der Ausübung einer Religion oder Überzeugung dienende Gegenstände und Materialien zu erwerben, zu besitzen und zu verwenden;
- (16.10) religiösen Bekenntnissen, Institutionen und Organisationen die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung religiöser Veröffentlichungen und Materialien gestatten;
- (16.11) das Interesse religiöser Gemeinschaften, am öffentlichen Dialog einschließlich mittels Massenmedien teilzunehmen, wohlwollend prüfen.
- (17) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, dass die Ausübung der oben erwähnten Rechte hinsichtlich der Religions- und Glaubensfreiheit nur solchen Einschränkungen unterliegen darf, die im Gesetz verankert sind und mit ihren völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen in Einklang stehen. Sie werden in ihren Gesetzen und Verordnungen und bei deren Anwendung die vollständige und tatsächliche Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit gewährleisten."

Festzuhalten ist, dass es sich hierbei um völkerrechtliches Schlussdokument der KSZE handelt, nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag. Allerdings konnten sich die Staaten Europas und Nordamerikas auf eine solche Interpretation der kollektiven Religionsfreiheit einigen, stellen sohin diesbezüglich völkerrechtlich gewisse Mindeststandards auch für jede Kirche und Religionsgesellschaft in jeden Staat Europas dar.

Aus dem letzten Punkt 17. der Wiener Schlussdokumentes 1989 ergibt sich auch, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, dass das Recht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) nicht schrankenlos gewährt wird. Sowohl Artikel 18 Abs. 3 des UN-Menschenrechtspaktes II, als auch Artikel 9 Abs. 2 EMRK und in gewissen Sinne Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sehen vor, dass das

Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit beschränkt werden darf. Dies gilt allerdings nur für die Ausübung der Religionsfreiheit, nicht für die sogenannte innere Religionsfreiheit (forum internum). Eingriffe in die Religions- (Glaubens)-freiheit dürfen nur durch Gesetze der Mitgliedsstaaten vorgesehen werden, dies zu einem legitimen Ziel, wobei die eingreifende bzw. beschränkende Maßnahme verhältnismäßig zum verfolgten Ziel sein muss. Die vorhin erwähnten Bestimmungen erwähnen diesbezüglich - im Zusammenhang mit dem legitimen Ziel - Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Moral bzw. Sittlichkeit, vor allem aber Rechte und Freiheiten anderer, wobei diesbezüglich Grundrechte und Grundfreiheiten verstanden werden. Im Bereich der EMRK wird im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit auf die in einer demokratischer Gesellschaft notwendigen Maßnahmen hingewiesen.

Ähnlich wie Artikel 9 Abs. 2 EMRK ist der Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union formuliert, dieser verweist allerdings noch zusätzlich auf den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten, in die letztlich niemals eingegriffen werden darf.

Hinzuweisen ist, dass nach Artikel 15 EMRK im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, in einem bestimmten Umfang die Grund- und Menschenrechte der EMRK von Staaten außer Kraft gesetzt werden können, wobei sich dies auch in gewissen Umfang auf Artikel 9 EMRK (Grundrecht der Religionsfreiheit - Glaubensfreiheit) bezieht, letztlich allerdings nicht auf die innere Religionsfreiheit beziehen darf. Dem gegenüber ist in Artikel 4 Abs. 2 UN-Menschenrechtspakt vorgesehen, dass im Bereich des UN-Menschenrechtspaktes II auch im Falle eines vorhin erwähnten öffentlichen Notstandes (inkl. Krieg) Artikel 18 - Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) - nicht außer Kraft gesetzt werden darf, was jedoch letztlich im Sinne des Artikel 15 EMRK für jene Staaten des Europarates bedeutet - derzeit nahezu alle -, die den UN-Menschenrechtspakt II unterschrieben und ratifizierten -, dass eine Außerkraftsetzung des Artikel 9 EMRK wiederum nicht möglich ist.

Zu dem Inhalt des Grundrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) ließe sich noch sehr viel mehr im Detail sagen, würde allerdings den Umfang dieses Aufsatzes, welche nur eine grundsätzliche Einleitung in dieses Thema geben soll, überschreiten.

5. Verwandte und ergänzende Grund- und Menschenrechte:

Das Grundrecht auf Menschenrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) wird ergänzt - teilweise auch einheitlich in einem Artikel geregelt - durch das Grundrecht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit. Ferner stellt eine Ergänzung des Grundrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) das Recht nach Artikel 2 des ersten Zusatzprotokoll zur EMRK - im Rahmen des Rechtes auf Bildung - betreffend religiöse Kindererziehung dar. Bei Letztgenannten finden sich ähnliche Regelungen

gen in Artikel 18 Abs. 4 UN-Menschenrechtspakt II sowie in Artikel 14 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Letztgenannte Grund- und Freiheitsrechte stehen in der Regel mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) nicht im Widerspruch, wobei sich es sich allerdings bei dem Grundrecht auf religiöse Erziehung der eigenen Kinder in Ansehung der Frage der Religionsmündigkeit dann gewisse Fragen stellen.

Eine Ergänzung des Grundrechtes auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) stellt noch das Grundrecht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit dar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg prüft sehr oft die Sachverhalte betreffend der Konstituierung einer Kirche und Religionsgesellschaft als juristische Person nicht nur anhand des Artikel 9 ERMK, sondern auch anhand des Artikel 11 EMRK - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Das Grund- und Menschenrecht der Freiheit der Meinungsäußerung bzw. Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit liegt zwar der Intention nach auch im Bereich der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit), steht allerdings sehr oft in Konflikt mit dem Recht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit). Dies gilt vor allem im Bereich der Kritik, aber auch Verunglimpfung von Kirchen und Religionsgesellschaften sowie der Religionsausübung durch Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Anhängern durch Dritte. Differenzen und Schwierigkeiten entstehen - je nach Glaubensbekenntnis bzw. theologischer Auffassung - auch zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) und dem Grundrecht auf Gleichbehandlung, insbesondere Gleichbehandlung von Mann und Frau (Diskriminierungsverbot). Auch andere Diskriminierungsverbote - soweit Grundrechte - können unter Umständen mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) kollidieren.

Auf alle diese Fragen kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht Stellung genommen werden. Es darf nur darauf hingewiesen werden, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) da und dort mit anderen Grundrechten in Widerspruch bzw. Kollision treten kann, wobei in diesem Fall - unter Berücksichtigung komplexer Bewertungen - gewisse geringe Einschränkungen der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) zu akzeptieren sind, im gegenständlichen Fall allerdings der innere Bereich von Kirchen und Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen, sowie die innere Religionsfreiheit des Einzelnen stets zu beachten sind. (vgl. obige Ausführungen).

6. Rechtsschutz:

In den Staaten Europas ist in den jeweiligen Verfassungen bzw. Rechtsordnung ein entsprechendes Rechtsschutzsystem zur Wahrung und Durchsetzung des Grund- und Menschenrechtes der Religionsfreiheit vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es in Europa für die Mitgliedstaaten des Europarates, die die EMRK unterfertigten und ratifizieren, ein internationales, äußerst effektives Men-

schenrechtsschutzsystem, welches auch für das Grund- und Menschenrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) Anwendung findet. Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges in jedem Mitgliedsstaat der EMRK kann binnen sechs Monaten der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg mittels Beschwerde angerufen werden. Dies kann jedes Individuum und jede juristische Person, sohin auch Kirche und Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung, tun. In diesem Beschwerdeverfahren sind Gegner der Beschwerdeführer die einzelnen Staaten. Der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann bei Feststellung von Verletzungen einer EMRK samt Zusatzprotokollen neben dieser Feststellung auch den jeweiligen Staat zum Schadenersatz und Kostenersatz in gewissen Umfange verurteilen.

Das Fakultativprotokoll zum UN-Menschenrechtspakt II, welches von vielen Vertragsstaaten des UN-Menschenrechtspaktes II ratifiziert wurde, räumt Einzelpersonen nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges das Recht ein, den Menschenrechtsausschuss wegen einer Vertragsverletzung durch eine schriftliche Mitteilung anzurufen. Nach Durchführung eines Verfahrens teilt der Menschenrechtsausschuss der beschwerdeführenden Einzelperson, sowie dem belangten Staat seine Auffassungen mit, in denen auch eine Feststellung einer Verletzung des UN-Menschenrechtspaktes II enthalten sein darf. Diese Auffassungen sind rechtlich nicht verbindlich. Bei diesem Individualbeschwerdesystem handelt es sich um ein quasi - gerichtliches Schutzsystem für Menschenrechte, sohin auch für das Grundrecht der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit). In Europa hat dieses quasi gerichtliche Rechtsschutzsystem bei weitem nicht die Bedeutung des Rechtsschutzsystems der EMRK mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

7. Literatur:

Der gegenständliche Aufsatz wurde in deutscher Sprache verfasst.

Bei der Erarbeitung dieses Aufsatzes wurde vor allem deutschsprachige Lehre sowie die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg herangezogen. Betreffend der verwendeten Literatur darf unter anderem auf: Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, herausgegeben Golsong, Karl, Miehsler, Wildhaber u.a., Berka, Die Grundrechte, Fischer/Köck/Karollus, Europarecht, Handbuch der Menschenrechte 2009- Religionsfreiheit, Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, Neuhold-Hummer-Schreuner, österreichisches Handbuch des Völkerrechts, hingewiesen werden.

Dr. Peter Krömer